

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U923.11

Modell Komfortschutz Basis 500 ab 11 %

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) ergänzt:

Übersteigt der gemäß Art.7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der

- 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
- 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad vervierfacht,
- 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.

Ab 91 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Für Berufsunfälle wird Artikel 7 ((Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) ergänzt:

Beträgt der gemäß Art. 7 festgestellte Invaliditätsgrad mindestens 11 %, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung erbracht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Für Freizeitunfälle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der Kinderlähmung, der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und der durch Zeckenbiss übertragenen Borreliose im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), wobei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Artikel 18, Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Progressionsstaffel - Invalidität

I	I	I	I	I	I
Inv.	Inv.	Leistung in % der	Vers. Summe bei		
Grad	Grad	Berufs-	Freizeit-		
in %	in %	unfall	unfall		
1	1	-	-		
10	10	-	-		
11	11	11	11		
25	25	25	25		
26	26	26	27		
35	35	35	45		
40	40	40	55		
45	45	45	65		
50	50	50	75		
51	51	51	79		
60	60	60	115		
65	65	65	135		
75	75	75	175		
76	76	76	181		
80	80	80	205		
90	90	90	265		
91	91	91	500		
100	100	100	500		